

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erlensee**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 54) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Erlensee vom 11.09.2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.09.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Erlensee folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Erlensee vom 28.09.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller
  - b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d. Diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren, auf schriftlichen Antrag, gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu vier Tagen einschließlich

Kühlzellen	75,00 €
------------	---------

Für jeden weiteren Tag	18,75 €
------------------------	---------

	Aufbewahrung einer Urne bis zu vier Tagen	10,00 €
(2)	Für die Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Reinigung nach Beendigung der Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben.	98,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:	
	a. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten vom 5. Lebensjahr	
	1) in einem Reihengrab	490,00 €
	in einer Rasenreihengrabstätte	490,00 €
	2) in einer Wahlgrabstätte	
	2.1) Erstbestattung	490,00 €
	2.2) jede weitere Bestattung	590,00 €
	b. Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
	1) in einer Reihengrabstätte	245,00 €
	2) in einer Wahlgrabstätte	
	2.1) Erstbestattung	245,00 €
	2.2) jede weitere Bestattung	345,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:	
	Für die Beisetzung:	
	a) in einer Urnenwahlgrabstätte	123,00 €
	b) in einer Grabstätte für Erdbestattung	123,00 €
	c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	123,00 €

- |   |          |
|---|----------|
|   | 7.02     |
| d) in einer Rasenurnenwahlgrabstätte  | 123,00 € |
| (3) Bei der Beisetzungen von Aschenreste in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leihenhalle zur Urnewand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:   | 61,00 €  |
| (4) Bei der Beisetzung  |          |
| a) Einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die eine Besondere Grabstätte nicht in Anspruch genommen wird oder   |          |
| b) Einer nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder einer Hebamme dem Friedhof zugeführt wird (ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht). Werden folgende Gebühren erhoben: | 80,00 €  |

## § 7

### Umbettungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Umbettung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde: Öffnen, Herausnehmen der Urne, Schließen des Grabes.   |          |
| a) innerhalb der Gemeinde   | 250,00 € |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde  | 123,00 € |
| c) Urnenwand  | 123,00 € |
| (2) Das Herausnehmen des Sarges, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand sowie neue Särge oder Urnen und Übersärge müssen von den Berechtigten oder Antragstellern über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden. |          |
| (3) Genehmigungsgebühren dritter Behörden, Kosten amtsärztlicher Gutachten sowie Gebühren für sonstige amtliche Bestattungen werden gesondert erhoben.  |          |
| (4) Notwendige Abhebung und gegebenenfalls Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen hat der Antragsteller zu besorgen.   |          |

## § 8

### Pflegekosten für Rasengräber

Für die Pflege eines Rasengrabstätte, für die Dauer von 30 Jahren, werden folgende Gebühren erhoben:

	Rasenreihengrab und Rasenurnenwahlgrabstätte	795,00 €
(1)	Für die Verlängerung der Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte über die Nutzungsdauer von 30 Jahren hinaus, werden für jedes weitere Jahr Pflegegebühren erhoben.	26,50 €

### § 9

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

(2)	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	698,00 €
	b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	1.396,00 €
	c) Rasenreihengrabstätte	1.396,00 €

### § 10

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1)	Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Für eine Grabstätte	2.261,00 €
(2)	Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und -anlagen werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:	
	a) 2er Urnenwahlgrabstätte	794,00 €
	b) 4er Urnenwahlgrabstätte	1.188,00 €
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 24, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	75,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| b) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 40,00 € |
|--|---------|

### § 11

#### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtung -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen                       | 794,00 €   |
| für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 4 Urnen                          | 1.188,00 € |
| b) Für die Beisetzungsstelle in einem<br>Feld für anonyme Beisetzungen | 397,00 €   |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird je Jahr der  
Verlängerung
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) Urnenkammer für 2 Urnen | 26,00 € |
| b) Urnenkammer für 4 Urnen | 40,00 € |

### § 12

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben, soweit die Nutzungsberechtigten diese Arbeiten nicht selbst vornehmen:

Werden folgende Gebühren erhoben:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrab            | 211,00 € |
| b) Wahlgrab (Doppelgrab) | 422,00 € |
| c) 4er Urnenwahlgrab     | 105,00 € |
| d) 2er Urnenwahlgrab     | 52,50 €  |

### § 13

### **Verwaltungsgebühren und Sonstige Gebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 1) einmalig                     | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von einem Jahr | 51,00 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattung (§ 33 der Friedhofsordnung)
- 51,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Für die Gestellung von Sargträgern/Urnenträgern pro Person 33,00 €

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Erlensee vom 01.01.2003 außer Kraft.